



Festlegung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)**

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde,

vertreten durch
den Vorsitzenden Christian Engelke,
den Beisitzer Daniel Thurn und
die Beisitzerin Ute Elisabeth Torka

gegenüber **Netzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V**,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am xx.xx.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffern 5., 7. S. 3 und 4., 8. S. 10 und 11. sowie Tenorziffer 9. der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom xx.xx.2024) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.
2. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.
3. Der Netzbetreiber hat die Kosten in Höhe von 500,00 € zu tragen.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Diese Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V. Mit dieser Festlegung macht die Kammer gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom xx.xx.2024).

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer Energie am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 berühren das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten daher gem. Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Die Regulierungskammer M-V hat das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 31.07.2024 eingeleitet.

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs am 31.07.2024 auf der Internetseite der Regulierungskammer M-V die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V ergibt sich aus § 54 Absatz 2, Absatz 3 Satz 7 EnWG i.V.m. § 1 RegKG M-V.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 gelten gemäß dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um Verfahrensregelungen, die im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten stehen.

Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.

Nach Tenorziffer 7 S. 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit einmalig verlängert.

Tenorziffer 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

Schließlich regelt Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Auch hier wird auf die Anlage A Bezug genommen.

Hinsichtlich der jeweiligen Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein fallen, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.

Parallel zur Festlegung KANU 2.0 wird auch diese Festlegung bis zum 31.12.2027 befristet, siehe Tenorziffer 2. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen.

III. Zustellung

Die Zustellung erfolgt gem. § 73 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 96 Abs 1 VwVfG M-V durch die Post mittels Zustellungsurkunde gegenüber jedem Gasverteilnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer. Die Festlegung wird außerdem auf der Internetseite der Regulierungskammer und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

IV. Gebühren

Die Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3, S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Abs. 8a EnWG).

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für sonstige Amtshandlungen der nach dem EnWG und der darauf gestützten Bestimmungen zuständigen Landesbehörden eine Gebühr nach Zeitaufwand vorsieht, §§ 1, 2 und § 10 VwKostG M-V i.V.m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 7 der Anlage zu § 1 EnWKostVO M-V.

Sie sind nach § 91 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EnWG Kostenschuldnerin.

Die Regulierungskammer war direkt und über den Länderausschuss langfristig und intensiv in das Verfahren zur Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom xx.xx.2024, involviert, welches in der hier gegenständlichen Festlegung mündet. Es wurden erhebliche personelle und zeitliche Ressourcen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Beratung der Festlegungsinhalte aufgewendet.

Die Regulierungskammer M-V prüft jedoch, ob die Gebühr aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen ist (§ 91 Abs. 3 S. 3 EnWG). Ein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG und § 6 VwKostG M-V ist hier ersichtlich. Denn die Gebühr nach Zeitaufwand wäre im vorliegenden Fall unangemessen hoch. Die Regulierungskammer M-V hat sich daher entschlossen, die Gebühr zu ermäßigen.

Für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag von 500,00 € erhoben.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Netzbetreiber wird gebeten, die Gebühr in Höhe von 500,00 € unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum xx.xx.2024 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: LZK Schwerin

IBAN: DE26130000000014001518

Verwendungszweck/ Kassenzzeichen: **50062 4000 xxxx**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Schwerin, den xx.xx.2024

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Christian Engelke

Daniel Thurn

Ute Elisabeth Torka